



Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen

- 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder**
- 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.**

Generell

Jederzeit ist 1,5m Abstand zu halten. Sollten die Regeln als zu streng empfunden werden bitten wir die Mitglieder dringend nicht ins Vereinsheim zu kommen. Für die Einhaltung des Konzepts sind alle anwesenden Mitglieder verantwortlich und werden vom Verein für verhängte Strafen haftbar gemacht (Siehe Bußgeldkatalog im Anhang). Die Verantwortung liegt bei jedem Mitglied, dass akzeptiert jedes Mitglied das zum Vereinsheim kommt.

Jeder Besucher im Schützenhaus muss sich im Schießbuch registrieren, bei nicht Mitgliedern ist die Telefonnummer und die Adresse zu hinterlegen.

Hygienekonzept:

- Folgende Personenanzahlen dürfen nicht überschritten werden:

| | |
|-----------------------|--|
| Toiletten M: | 1 Person |
| Toiletten F: | 1 Person |
| Schießstände: | 4 Personen |
| Vorraum 25 GK Stand: | 0 Personen dauerhaft 1-3 kurz (Abstand kann sonst nicht eingehalten werden) |
| Küche: | 1 Person |
| Bar: | 1 Person |
| Schießbüro: | 2 Personen |
| Gänge: | 1 Person – jeweils die Person die raus möchte hat Vorrang |
| Gaststätte: | 10 Personen sitzen nur an markierten Plätzen erlaubt, verstellen der Stühle verboten |
| Vorplatz Vereinsheim: | 25 Personen zwingend ist beim Stehen und sitzen 1,5m Abstand einzuhalten |

- Es ist bestmöglich zu lüften

(Bitte trotzdem die Türen zu den Ständen geschlossen halten wenn dort geschossen wird – Verletzungsgefahr für das Gehör)

- Türklinken, Tische und Theken- / Arbeitsflächen sind regelmäßig (mindestens 1 Mal pro Training zu reinigen)

- Sollte ein Coronafall bei einem Mitglied auftreten ist der sofort an den Verein zu melden. Der Verein prüft dann anhand des Schießbuches wer mit dem Infizierten Kontakt hatte und informiert die betreffenden Personen und die entsprechende offizielle Stelle. Kontaktdaten www.ssv-lützelsachsen.de

- Mundschutz kann gerne zusätzlich im Vereinsheim getragen werden, reduziert den Mindestabstand der zu jederzeit eingehalten werden muss aber nicht.

- Risikogruppen werden gebeten selbst über eine Trainingsteilnahme zu entscheiden und im Zweifel zuhause zu bleiben

Ablauf Ausgabe von Getränken

Getränke:

Selbstbedienung maximal 1 Person in der Bar

Geld wird in die Kasse gelegt und im Kassenbuch vermerkt

(Wer den Verein betrügt muss die Schützenkönigsscheibe beim nächsten Königsschießen halten).

Benutzte Gläser müssen alle zwingend bei 60 Grad in der Spülmaschine gewaschen werden

Essen (falls angeboten):

Koch muss sich vor dem Zubereiten die Hände waschen

Koch muss eine MNB tragen

Koch bringt Bratwurst aus der Küche

Brötchen sind nicht mit den Fingern zu berühren

Geschirr muss zwingend bei 60 Grad in der Spülmaschine gewaschen werden

Geld wird von jedem Mitglied in die Kasse gelegt und im Kassenbuch vermerkt

(Wer den Verein betrügt muss die Schützenkönigsscheibe beim nächsten Königsschießen halten).

Schießabläufe

- Pro Stand maximal 4 Personen - 1 Aufsicht (vom Verein bestellt, trägt Verantwortung, dass alle Regeln auch hinsichtlich Infektionsschutz, Waffenrecht und Gastrobetrieb eingehalten werden) und 3 Schützen. Abstand muss gewahrt werden Beispiel 25m: Stand 2 und 4 sind leer zu lassen

- Aufsicht legt Schießbuch und Kasse im Gastraum aus – jeder der anwesend ist muss sich zwingen eintragen – auch wenn er doch nicht selbst schießen will - Abstand einhalten!

- Aufsicht holt mit jeweils einem Schützen Scheiben, ggf. Waffen und Munition für seine Schützen

- Händewaschen vor und nach dem Schießen

- Leihwaffen vor und nach dem Schießen durch den Schützen reinigen/ desinfizieren

Vereinswaffen sind nach dem Benutzen zu reinigen und die berührten z.B. Teile mit einem Lappen mit Seifenlauge abzuwischen – hier bitte darauf achten dass kein Schaden entsteht.

- Alle Waffenrechtlichen Bestimmungen gelten wie immer

- Immer 1,5 Meter Abstand halten

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit der CoronaVO und der CoronaVO Krankenhäuser und
Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 01.07.2020**

| CoronaVO | Verstoß | Adressat des Bußgeldbe- scheides | Bußgeldrahmen |
|--|---|---|-------------------------|
| § 2 Abs. 2 | Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum | Jede/r Beteiligte | 50 Euro bis 250 Euro |
| § 3 Abs. 1 | Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen | Betroffene Person | 25 Euro bis 250 Euro |
| § 9 Abs. 1 | Teilnahme an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen | Teilnehmende Person | 100 Euro bis 500 Euro |
| § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 2 | Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung besonderer (Hygiene-)Anforderungen | Veranstalter | 50 Euro bis 2.500 Euro |
| § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Satz 2 | Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko | Zutretende oder teilnehmende Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko | 250 Euro bis 1.000 Euro |
| § 10 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 3 | Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen | Arbeitgeberin oder Arbeitgeber | 250 Euro bis 5.000 Euro |
| § 10 Abs. 3 Satz 1, | Abhalten einer Veranstaltung mit zu großer Teilnehmerzahl | Veranstalter | 250 Euro bis 5.000 Euro |
| § 10 Abs. 5 | Abhalten einer Tanzveranstaltung | Veranstalter | 500 Euro bis 2.500 Euro |

| | | | |
|--------------------|--|--|---------------------------|
| § 11 Abs. 2 Satz 1 | Nichteinhaltung der Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird | Versammlungsleiter | 250 Euro bis 1.000 Euro |
| § 13 Nr. 1 | Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek | Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft | 2.500 Euro bis 5.000 Euro |
| § 13 Nr. 2 | Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen oder Ausübung des Prostitutionsgewerbes | Person, die die Entscheidung über die Öffnung oder Ausübung trifft | 2.500 Euro bis 5.000 Euro |
| § 14 Satz 1 | Betrieb oder Angebot von Einrichtungen, Angeboten oder Aktivitäten ohne Einhaltung besonderer (Hygiene-)Anforderungen | Betreiber oder Anbieter | 50 Euro bis 2.500 Euro |

| CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheides | Bußgeldrahmen |
|--|---|---------------------------------------|-------------------------|
| § 2 Abs. 8, 9 § 3 Abs. 8, 9 § 4 Abs. 5 § 5 Abs. 5 | Zutritt zu einer Einrichtung oder einem Angebot trotz Betretungsverbot | Besucher der Einrichtung | 250 Euro bis 1.500 Euro |
| § 2 Abs. 3 § 3 Abs. 6 § 4 Abs. 4 § 5 Abs. 4 § 6 Abs. 1 | Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung oder einem Angebot trotz Betretungsverbot | Besucher der Einrichtung | 500 Euro bis 2.000 Euro |

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen. Der Bußgeldrahmen bezieht sich auf vorsätzliche Taten. Liegt nur eine fahrlässige Tat vor, so ist der Bußgeldrahmen gem. § 17 Abs. 2 OWiG zu halbieren. Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen. Außerdem wird auf den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der CoronaVO EQ verwiesen